

Pulsnitzer Wochenblatt

Feenprediger: Nr. 18

Bezirks-Anzeiger

und Zeitung

Telegr.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz

Erscheint: Dienstag, Donnerstag
und Sonabend.

Abonnement: Monatlich 60 Pfennige,
vierteljährlich Mark 1.80 bei freier Zustellung
ins Haus, bei Abholung Mark 1.50; durch
die Post bezogen Mark 1.86.

Amts-
Blatt

des Königlichen Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz

Inserate für denselben Tag sind bis vormittags
10 Uhr aufzugeben. Die fünfmal gespaltene Zeile
20 Pf., im Bezirk der Amtshauptmannschaft 15 Pf.
Amtliche Zeile 80 Pf., außerhalb des Bezirks 1 M.
Reklame 40 Pf. Bei Wiederholungen Rabatt.

Zeitraubender und tabellarischer Satz nach be-
sonderem Tarif. — Postcheckkonto: Leipzig 24127

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz

umfassend die Ortsgemeinden: Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Bollung, Großröhrsdorf, Bretzig, Hanswade, Ohorn, Oberjetna, Niedera
Reina, Weißbach, Ober- u. Niederlichtenau, Friedersdorf, Thiemendorf, Mittelbach, Großnandorf, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf

Druck und Verlag von E. A. Försters Erben (Inh. A. W. Mohr).

Schäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265.

Verantwortlicher Redakteur J. W. Mohr in Pulsnitz

Nummer: 144.

Dienstag, den 4. Dezember 1917.

69. Jahrgang

Amthlicher Teil.

Nachstehende Bekanntmachung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.
Dresden, 29. November 1917.

Ministerium des Innern.

Verordnung über Sämereien vom 19. November 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) und 18. August 1917 (RGBl. S. 823) wird verordnet:
§ 1. Kleesamen, Grassamen, Samen von Futterrüben, von Futterföhren oder Wurzeln, von Stoppel- oder Wasserrüben, von Futtermöhren und Pastinaken, Samen von
Serradella und von sonstigen Futterkräutern darf zu andern als zu Saatweiden nur mit Genehmigung der Reichsfuttermittelstelle abgesetzt oder verwendet werden.
§ 2. Wer der Vorschrift im § 1 zuwider Sämereien ohne die erforderliche Genehmigung absetzt oder verwendet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu
10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob
sie dem Täter gehören oder nicht.
§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 19. November 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts. v. Waldow.

Nachtrag zur Bekanntmachung

vom 1. September 1917, betreffend die Kartoffelversorgung.

Für den Bezug von Kartoffeln auf die Abschnitte A und B der Landesartoffelkarte werden die Bezirke der Amtshauptmannschaften
Freiberg, Döbeln, Dippoldiswalde und Blauen
gepeert, da diese Kommunalverbände die ihnen aufgegebenen Lieferungen erfüllt oder wenigstens nahezu erfüllt haben. Auf Verträge, die unter Abgabe der Abschnitte A oder B an die
Kartoffelzeuger dieser Bezirke bereits abgeschlossen sind, findet die Sperrung keine Anwendung.
Dresden, den 29. November 1917.

Ministerium des Innern.

Spanferkel markenfrei.

Einer erneuten Anregung und Ermächtigung des Kriegsernährungsamts folgend, wird bestimmt, daß der Verkauf von Spanferkelfleisch ohne Fleischmarken bis zum 15. Januar 1918 auch
für das Königreich Sachsen und zwar auch in Gastwirtschaften und Fleischereien freigegeben wird. Ebenso wird der Verkauf von Spanferkeln, d. h. Ferkeln bis zu 15 Kilogramm von allen
Beschränkungen freigegeben. Der Höchstpreis für Spanferkel wird auf 3,20 M pro Kilogramm Lebendgewicht festgesetzt.
Dresden, den 28. November 1917.

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung.

Unsere Bekanntmachung Nr. 811. S. 17. AZS. 1, betreffend Regelung der Arbeit in Web-, Wirk- und Strickstoffverarbeitenden Gewerbebezügen vom 14. Juli 1917 (abgedruckt in der
Sächs. Staatszeitung am 17. desselben Monats) tritt für die von militärischen Stellen zur Vergebung gelangenden Heeresnäharbeiten jeder Art mit Ablauf des 1. Dezember 1917
außer Kraft.
Dresden und Leipzig, den 27. November 1917.

Stellv. Generalkommando XII. und XIX. A. K. Die kommandierenden Generale. v. Broitzem. v. Schweinik.

Futtermittel für gewerbliche Zugtiere.

In der zweiten Hälfte d. M. werden Futtermittel für gewerbliche Zugtiere verteilt, wobei der Abschnitt 2 der für das Wirtschaftsjahr 1917/18 ausge-
stellten Futtermittelkarte beliefert wird. Auf jede Futtermittelkarte werden 2 Zentner und auf jede Vorzugsfuttermittelkarte 3/4 Zentner Futter geliefert.
Besitzer gewerblicher Zugtiere, die Futtermittel zu empfangen wünschen, haben ihre Bestellungen unter Befügung der Futtermittelkarte bis **Sonabend,
den 8. Dezember 1917**, an die Firma **Getreideeinkauf Ramenz e. G. m. b. H. in Ramenz** einzusenden. Später eingehende Bestellungen können
keine Berücksichtigung finden.
Futtermittelkarten für gewerbliche Zugtiere können nur noch für solche Tiere ausgestellt werden, die dauernd in schwerem Zuge gehen und in kriegs-
wirtschaftlich besonders wichtigen Betrieben beschäftigt werden.
Ramenz, am 1. Dezember 1917.

Der Kommunalverband der Königlichen Amtshauptmannschaft.

Griechverkauf.

Die nächste Verteilung des Grieches erfolgt vom 3. Dezember an durch die bekannten Verteilungsstellen.
Griechkarten zum Bezuge von Griech können sofort bei den Ortsbehörden wieder entnommen werden.
Bezugsberechtigte sind nur die in der Bekanntmachung der Königlichen Amtshauptmannschaft und des Stadtrates zu Pulsnitz vom 1. März 1916 —
Ramenz Tageblatt Nr. 54 und Pulsnitzer Wochenblatt Nr. 29 — genannten Personen: Kinder bis zu 6 Jahren, soweit sie ein Anrecht auf Brotmarken haben
sowie franke und gebrechliche Personen die nach Ausweis eines ärztlichen Zeugnisses auf Griechnahrung besonders angewiesen sind.
Auf die Griechkarte entfällt diesmal 1/2 Pfund Griech.
Die Gültigkeitsdauer der Griechkarte beträgt 10 Tage (vom 3. Dezember—12. Dezember). Die Gemeindebehörden werden nochmals angewiesen, auf jeder
verausgabten Griechkarte diese Gültigkeitsdauer zu vermerken. Griechkarten, auf denen die Angabe fehlt, sind von den Verkaufsstellen zurückzuweisen.
Die Verteilungsstellen haben auch diesmal die nach Ablauf des 12. Dezembers bei ihnen noch vorhandenen Vorräte der Königlichen
Amtshauptmannschaft bezw. dem Stadtrat anzuzeigen unter gleichzeitiger Einreichung der von ihnen vereinnahmten Griechkarten. Es sind die
Griechkarten zu bündeln und die Bündel mit dem Namen der Verteilungsstelle und die Zahl der darin enthaltenen Marken zu versehen. Über die verbleibenden
Vorräte behalten sich die unterzeichneten Behörden die weitere Entscheidung vor.
Der Preis für das Pfund beträgt 32 Pfennige.
Die Mitglieder der Konsumvereine erhalten Griechkarten ebenfalls durch die Ortsbehörde für ihre bezugsberechtigten Familienangehörigen. Sie haben
den Griech in den Konsumvereinsverkaufsstellen zu entnehmen.
Vorstehendes gilt nicht für den Bezirk der rev. Stadt Ramenz, wohl aber für den der rev. Stadt Pulsnitz.
Ramenz und Pulsnitz, am 1. Dezember 1917.

Die Königliche Amtshauptmannschaft Ramenz. Der Stadtrat zu Pulsnitz.

Inhaber der Kohlen-Stammkarten Nr. 1—120 der Stadt Pulsnitz

erhalten auf die Abschnitte 13, 14 und 15 **Mittwoch, den 5. Dezember 1917** bei August Nitsche auf Bahnhof je 1 Ztr. Briketts und zwar

von früh 8—9 Uhr die Nummern	1—30,
" " 9—10 " " "	31—60,
" " 10—11 " " "	61—95,
" " 11—12 " " "	96—120

Pulsnitz, am 4. Dezember 1917.

Der Stadtrat.

Gegen Abgabe der Abschnitte 19 der gelben Lebensmittelkarte

werden von **Mittwoch, den 5. Dezember 1917**, in den Verkaufsstellen der Stadt Pulsnitz, Pulsnitz M. S. und Bollung
160 Gramm Marmelade zum Preise von 28 Pf.

Pulsnitz, am 3. Dezember 1917.

Der Stadtrat.